

Br. HERBERT KERN, Berlin

Die Rechtspflege weiter vervollkommen

In seiner Sitzung am 24. Mai 1962 befaßte sich der Staatsrat mit der Durchführung seines Beschlusses über die weitere Entwicklung der Rechtspflege. Er stellte fest, daß in der Justizpraxis positive Ansätze vorhanden sind, im Sinne dieses Beschlusses zu arbeiten, und es in der Entwicklung der Rechtspflege Fortschritte gibt. In vielen Ermittlungs- und Strafverfahren werden die konkreten Umstände der Tat, die Bedingungen und Faktoren, welche sie begünstigten bzw. ermöglichten, richtig aufgedeckt, und es wird damit die Möglichkeit geschallen, daß solche Widersprüche, wie sie sich im Verbrechen äußern, durch die Kraft der Gesellschaft überwunden werden.

In der Rechtsprechung die konkreten Widersprüche aufdecken!

Das Stadtbezirksgericht Berlin-Lichtenberg verurteilte Klaus Döberitz und zwei andere 20jährige Täter wegen Landfriedensbruchs und Rowdytums zu Zuchthausstrafen. Diese drei Verbrecher hatten im Ortsteil Mahlsdorf auf der Straße eine Frau grundlos niedergeschlagen, bei einer Veranstaltung der BSG Medizin im Sportlerheim bewußt eine Schlägerei provoziert und dabei drei Personen zusammengeschlagen.

Ihre ganze Roheit kam besonders darin zum Ausdruck, daß sie eine Frau so schlugen, daß sie blutüberströmt und bewußtlos zusammenbrach und, nachdem diese am Boden lag, noch mit Füßen nach ihr traten. Im Ortsteil Mahlsdorf hatte es bereits in der Vergangenheit rowdyhafte Ausschreitungen gegeben, die die berechnete Empörung der Einwohner hervorriefen. Dieses Verfahren wurde so durchgeführt, daß es große erzieherische und mobilisierende Wirkung unter der Bevölkerung erzielte. Bereits vor der Verhandlung wurde gemeinsam zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft, VP, Ständige Kommission für Innere Angelegenheiten, VP und Justiz, dem Stellvertreter des Vorsitzenden für Innere Angelegenheiten, der Abteilung für Innere Angelegenheiten und dem Ortsausschuß der Nationalen Front Mahlsdorf beraten, welcher Personenkreis zur Gerichtsverhandlung als Zuhörer zu laden ist (Abgeordnete, Betriebsangehörige, Einwohner von Mahlsdorf usw.) und in welcher Weise dieses Verfahren auszuwerten ist.

In der gerichtlichen Hauptverhandlung verstand es das Gericht sehr gut, herauszuarbeiten, daß die Täter wohl in der Arbeit gute Leistungen zeigen, aber in ihrem sonstigen Verhalten unter dem Einfluß des Westberliner Frontstadtumpfes zu üblen Schlägern und Rowdys wurden und die amerikanische Lebensweise praktizierten. Nach der Verhandlung fand in Mahlsdorf eine große Einwohnerversammlung statt, die von der Ständigen Kommission Innere Angelegenheiten, Ortsausschuß und Klubrat der Nationalen Front sowie der Ortsgruppe der

FDJ vorbereitet war. In dieser Versammlung trat zu-tage, daß in Mahlsdorf keine gute Jugendarbeit geleistet wurde, der Klub der Nationalen Front nicht das Zentrum der kulturellen und gesellschaftlichen Arbeit ist und die Jugend sich in der Freizeit selbst überlassen bleibt. Im Ergebnis dieser Versammlung wurde die Ortsgruppe der FDJ aktiver, und verschiedene Bürger erklärten sich bereit, im Aktiv für Sicherheit und Ordnung der Ständigen Kommission Innere Angelegenheiten, VP und Justiz mitzuarbeiten.

Vom Standpunkt der Durchführung der staatlichen Jugendpolitik wurde in der nächsten Tagung der Stadtbezirksversammlung zu diesem Verfahren Stellung genommen und wurden die Mängel in der Jugendarbeit aufgedeckt. Die Ständigen Kommissionen für Jugend und Sport und Kultur befaßten sich ebenfalls mit diesem Verfahren, und es wurde ein Aktiv für Jugendschutz in Mahlsdorf gebildet. Weil in Karlshorst ähnliche Erscheinungen auftraten, wurde hier ein großes Jugendforum durchgeführt.

In vielen anderen Verfahren wurde in richtiger Anwendung des Rechtspflegebeschlusses von Freiheitsstrafen Abstand genommen und durch den Anspruch einer bedingten Verurteilung oder eines öffentlichen Tadels bzw. durch die Verhandlung vor der Konfliktkommission auf die Täter erzieherisch eingewirkt und alles getan, um sie in die Gesellschaft, auf den Weg eines ehrlichen, arbeitsamen Lebens zurückzuführen.

Eine solche Rechtsprechung, die die Widersprüche in unserer Entwicklung aufreißt und zeigt, in welcher Weise der Täter zur Gesellschaft im Widerspruch steht, hat große erzieherische Wirkung und ist ein mobilisierendes Element der gesellschaftlichen Kraft. Daran wird deutlich, daß unser Recht und seine richtige Anwendung ein wichtiges Instrument zur Überwindung dieser Widersprüche und damit ein Instrument des Kampfes zur Entwicklung unserer sozialistischen Verhältnisse sind. Solchen Verfahren liegt die richtige Erkenntnis zugrunde, die der Vorsitzende des Staatsrates in seinem Ax-tikel zum Rechtspflegebeschuß formulierte, daß unser Recht nichts mit dem scheinheiligen und barbarischen Schematismus des bürgerlichen Rechts gemein hat, „das vorgibt, ohne Ansehen der Person, in Wahrheit aber ohne Rücksicht auf den Menschen, „Recht und Gesetz“ wirken zu lassen, sondern daß unsere Rechtspflege und unsere Gesetzlichkeit alle Umstände der Begehung der Tat und auch den konkreten Bewußtseinsstand des Täters berücksichtigt, daß unsere Rechtspflege auf der Erforschung aller äußeren und inneren Umstände beruht“¹.

¹ Walter Ulbricht. „Zum Beschluß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege“, ND vom 8. Februar 1961 und NJ 1961 S. 113 ff.